

Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag



IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abt. II/1
Konzeption und Layout: josefundmaria – die Werbe- und Marketingagentur, Graz;
Druck: xx; Fotos: Fotolia, Istockphoto;
Verlagsort: Wien; Herstellungsort: Stubenring 1, 1010 Wien; Erscheinungsjahr: 2009.
Alle Rechte vorbehalten. Bestellmöglichkeit: 0800 240 262, www.bmwfj.gv.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 4 |
| Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe (=FB)? | 5 |
| Anspruchsvoraussetzungen nach Eintritt der Volljährigkeit | 6 |
| Sonderregelungen für Studenten | 8 |
| Eigene Einkünfte des Kindes | 10 |
| Familienbeihilfe in Fällen mit Auslandsbezug | 12 |
| Zuschlag zur Familienbeihilfe bei erheblicher Behinderung des Kindes | 14 |
| Altersgrenze | 15 |
| Höhe der Familienbeihilfe | 15 |
| Rechenbeispiel..... | 17 |
| Antrag auf die Familienbeihilfe und Auszahlung | 18 |
| Mehrkindzuschlag | 20 |
| Fallbeispiel | 21 |
| Antrag auf den Mehrkindzuschlag und Auszahlung..... | 23 |



Vorwort

Kinder bringen viele glückliche Momente in das Leben ihrer Eltern. Kinder brauchen aber auch viel Liebe und Zuwendung, und ihre Erziehung, Betreuung und Versorgung ist

für die Eltern oft mit großen, auch wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Damit Mütter und Väter diese Anforderungen besser meistern können, gibt es die Familienbeihilfe.

Wenn sich Eltern in besonderen Lebenssituationen befinden, weil sie entweder für mehrere Kinder zu sorgen haben oder Kinder mit Behinderungen in der Familie leben, dann bedarf es natürlich besonderer Unterstützung. So gibt es eine spezielle Förderung in Form eines Erhöhungszuschlages zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder. Darüber hinaus gibt es eine Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe und einen Mehrkindzuschlag.

Seit dem Jahr 2008 wird auch eine 13. Familienbeihilfe gewährt. Die Familienbeihilfe, die für den September zusteht – also Grundbeträge und Alterszuschläge einschließlich der Geschwisterstaffelung und des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder - wird verdoppelt. Die 13. Familienbeihilfe wird, ohne dass ein gesonderter Antrag dafür zu stellen ist, automatisch gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den Monat September ausgezahlt.

Mit einem Bündel an Familienleistungen soll die wirtschaftliche Situation für Familien verbessert werden und ein Umfeld geschaffen werden, das es möglich macht, Kindern auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben bestmöglich zur Seite zu stehen und sie möglichst unbeschwert zu verantwortungsvollen, jungen Menschen heranwachsen zu lassen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Zeit mit Ihren Kindern und alles Gute!

Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Christine Marek
Staatssekretärin im Bundesministerium
für Wirtschaft, Familie und Jugend

Familienbeihilfe

Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe (FB)?

- **Eltern, die österreichische Staatsbürger sind,**
- **einen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und deren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet liegt,**

steht unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen die Familienbeihilfe zu. Kein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht allerdings für Kinder, die sich ständig, also nicht nur vorübergehend zu Berufsausbildungszwecken, im Ausland aufhalten.

- ! **Achtung: Sonderregelungen für EU-Staatsangehörige**
- **Achtung: Besondere Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige**

(siehe zu beiden Themen das Kapitel „Gewährung der FB in Fällen mit Auslandsbezug“)

Die Kinder, für die die Familienbeihilfe bezogen werden soll, müssen im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben; sind die Kinder aus dem Haushalt der Eltern bereits ausgeschieden, ist es zumindest erforderlich, dass die Eltern überwiegend den Unterhalt für sie bestreiten.

Kinder im Sinne des Gesetzes sind die leiblichen Nachkommen (also auch Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.



Welcher Elternteil hat vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe?

Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch auf die Familienbeihilfe dem haushaltsführenden Elternteil zu; das ist nach der widerlegbaren gesetzlichen Vermutung die Mutter. Es besteht aber die Möglichkeit des Verzichts durch den vorrangig anspruchsberechtigten zugunsten des anderen Elternteiles. Haben sich die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bzw. bei Fehlen eines gemeinsamen Haushalts dem, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Anspruch auf die Familienbeihilfe für das Kind selbst



In Ausnahmefällen kann – bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen – das Kind selbst die Familienbeihilfe für sich beanspruchen, und zwar dann, wenn es Vollwaise ist oder aber die Eltern – obwohl eine Unterhaltsverpflichtung dem Kind gegenüber besteht, weil es noch nicht (zur Gänze) für sich sorgen kann, – keine entsprechende Leistung erbringen. Das Kind darf aber nicht ausschließlich auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht sein.

Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht generell für **minderjährige** Kinder. Für **volljährige** Kinder (zumeist tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein) hat der Gesetzgeber Einschränkungen festgelegt. In diesen Fällen ist die Zuerkennung der Familienbeihilfe nur unter im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen möglich. Die wichtigsten sind in weiterer Folge kurz angeführt:

Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht demnach

- für ein Kind, wenn sich dieses in **Berufsausbildung** befindet (in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen zur „Studentenregelung“ verwiesen),
- für ein Kind, das in einem erlernten Beruf in einer Fachschule **fortgebildet** wird,
- für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen Behinderung **voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen**,
- für Kinder, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, für die **Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Ausbildung**, wenn in dieser Zeit weder der Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch der Zivildienst geleistet wird,
- für ein Kind für die Zeit zwischen der **Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung**, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt wird,
- für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht beendet haben, wenn sie weder den Präsenz- oder Ausbildungsdienst noch den Zivildienst leisten, als **Arbeitssuchende vorgemerkt** sind und weder einen Anspruch auf eine Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz haben noch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, die die Geringfügigkeitsgrenze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übersteigt. Auch ein allenfalls bezogenes eigenes Erwerbseinkommen des Kindes darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen (Diese beträgt für das Jahr 2009 357,74 Euro pro Monat).

Welche besonderen Voraussetzungen müssen Studenten erfüllen?

Zeitliche Beschränkung des Bezuges

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung gewährt.

Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester in einem weiteren Studienabschnitt verbraucht werden.

Ausnahmen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine **Verlängerung der zulässigen Studiendauer möglich**, dies u.a. dann, wenn

- eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) bewirkt oder
- nachweisbar ein Auslandsstudium betrieben wird.

In beiden Fällen bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester.

- Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollen-
dung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit,
- Zeiten als Studentenvertreter/in bis zum Höchstausmaß von vier Semestern
sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen.

Der Bezug der Familienbeihilfe ist bei einem **erheblich behinderten Kind**, für das die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, den **Einschränkungen betreffend Studiendauer nicht unterworfen**.



Leistungsnachweis

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über acht Wochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS - Punkten aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). In den nachfolgenden Studienjahren wird das Finanzamt je nach Bedarf stichprobenartig prüfen, ob das Studium ernsthaft betrieben wird. Für ein **erheblich behindertes Kind gelten die Bestimmungen über den „ 8 – Wochenstunden-Nachweis“ nicht.**

Folgen bei Nichtentsprechung

Wird der vorgegebene Zeitrahmen überschritten oder der „8-Wochenstunden-Nachweis “ nach dem ersten Studienjahr nicht erbracht, fällt der Anspruch auf die Familienbeihilfe weg. Die Familienbeihilfe kann erst **ab Beginn des Monats** weiter gewährt werden,

- in dem der „alte“ Studienabschnitt erfolgreich beendet und der nächste begonnen wird oder
- in dem der Studierende aus dem laufenden Studienjahr Prüfungen im erforderlichen Ausmaß erfolgreich abgelegt hat (Teilerfolge aus verschiedenen Studienjahren können nicht zusammengezählt werden, der Teilerfolg des Vorjahres verfällt).

Ein Studienwechsel ist nur eingeschränkt möglich!

- 1) Es sind **maximal zwei Studienwechsel möglich**. Wird öfters gewechselt, erlischt der Anspruch auf die Familienbeihilfe.
- 2) Ein **Studienwechsel darf spätestens nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester** vorgenommen werden. Bei einem späteren Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe jedoch nicht endgültig, sondern nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer, soweit hierfür durchgehend die Familienbeihilfe bezogen wurde (Ausnahme: Studienzeiten, in denen wegen fehlendem Leistungsnachweis im ersten Studienjahr der Anspruch auf die Familienbeihilfe erloschen ist, werden gerechnet). Diese Wartezeit wird im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt. Um die Anzahl dieser Semester verkürzt sich dann natürlich auch die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Hinweis:

Nicht als Studienwechsel gilt ein Studienwechsel, bei dem die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums angerechnet werden (aber Achtung: Verkürzung der zulässigen Studiendauer im neuen Studium), oder ein Studienwechsel, der durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde.

Können eigene Einkünfte des Kindes zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen?

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr bereits vollendet und bezieht es eigene Einkünfte, so darf das **zu versteuernde Gesamteinkommen** den Betrag von 9.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen; das eigene Einkommen eines Kindes ist ab jenem Kalenderjahr maßgebend, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 18. Lebensjahr beendet hat. **Wird der Grenzbetrag von 9.000 Euro überschritten, besteht für das gesamte Jahr kein Anspruch auf**

die Familienbeihilfe. Das zu versteuernde Einkommen des Kindes ist entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 (= EStG 1988) zu ermitteln.

Bei **Arbeitnehmern** gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug, ausgenommen der 13. und 14. Monatsbezug, vermindert um folgende Beträge:

- Pflichtbeiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag ,
- Pendlerpauschale,
- Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden,
- Sonderausgabenpauschale von 60 Euro jährlich, sofern nicht höhere Sonderausgaben nachgewiesen werden, sowie
- allfällige außergewöhnliche Belastungen, z.B. in Folge von Krankheit oder Behinderungen im Sinne des § 35 EStG 1988.

In allen übrigen Fällen gilt als Einkommen das sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebende zu versteuernde Einkommen. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Höhe des zu versteuernden Einkommens glaubhaft zu machen.

! Achtung:

1) Wären Einkünfte grundsätzlich auch zu versteuern, bleiben sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung des Familienlastenausgleichsgesetzgebers bei der Ermittlung des maßgeblichen, zu versteuernden Einkommens des Kindes jedoch außer Betracht, so nämlich:

- das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht,
- Einkünfte, die in der Zeit von drei Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung erzielt werden,
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis ,
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.

- 2) Naturgemäß sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eines Kindes auch ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärte Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Leistungen zu erwähnen:
- Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Leistungen der Sozialhilfe etc.),
 - Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983,
 - das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe sowie an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
 - Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld sowie
 - die Familienbeihilfe.

Gewährung der Familienbeihilfe in Fällen mit Auslandsbezug

Eingangs muss darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Komplexität der Materie und der Vielschichtigkeit der Problematik lediglich eine Darstellung der Grundstrukturen möglich ist.

- 1) Wie bereits oben ausgeführt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich für Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten. Verbringt ein Kind das Schul- oder Studienjahr unter Umständen im Ausland, die darauf schließen lassen, dass dies lediglich zu Berufsausbildungszwecken erfolgt, ist davon auszugehen, dass der Auslandsaufenthalt ein vorübergehender ist. Es steht daher in diesen Fällen die Familienbeihilfe zu.
- 2) Zur Koordinierung der zahlreichen Sachverhalte mit Auslandsbezug wurden zahlreiche bilaterale/multilaterale Vereinbarungen getroffen. Die bedeutendsten stellen in diesem Zusammenhang die EU-Verordnungen dar. Diesem Regelungswerk zufolge ist **im Hinblick auf EU/EWR-Bürger** – unter Anwendung des Beschäftigungslandprinzips – derjenige Staat zur Zahlung der Familienleistungen verpflichtet, in dem ein Elternteil (selbstän-

dig oder nicht selbständig) erwerbstätig ist, und zwar auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt. Arbeiten beide Elternteile in verschiedenen Staaten, ist zur Leistung der Staat vorrangig verpflichtet, in dem sich der Familienwohnsitz befindet. Sind die Leistungen des Staates, der sowohl Beschäftigungsland als auch Wohnland ist, geringer als die Leistungen des Staates, der nur Beschäftigungsland ist, erfolgt ein Ausgleich der Differenz über entsprechenden Antrag jeweils zu Jahresende durch eine Differenzzahlung.

3) Der österreichische Gesetzgeber legt darüber hinaus im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe an ausländische Staatsangehörige fest, dass diese bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (insbes. Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich und ständiger Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet) gewährt wird, wenn

- der Antragsteller und das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 und 9 des Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes (=NAG) haben (der rechtmäßige Aufenthalt ist mittels NAG-Karte nachzuweisen) oder
- dem anspruchsberechtigten Elternteil und dem Kind Asyl zuerkannt wurde oder
- dem anspruchsberechtigten Elternteil und dem Kind der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde (Aufenthaltsberechtigungskarte), der Antragsteller einer selbständigen oder nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und für die Familie keine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird.



Gibt es zusätzliche Leistungen, wenn ein Kind erheblich behindert ist?

Ist ein Kind erheblich behindert, wird ein **Erhöhungszuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe** gewährt.

Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor,

- wenn das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (=voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH. beträgt,
- das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die **Erwerbsunfähigkeit** muss vor Vollendung des 21./27. Lebensjahres (siehe auch Kapitel „Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden?“) eingetreten sein; die Familienbeihilfe kann in diesem Fall ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

Besteht eine **50%ige Behinderung**, wird die erhöhte Familienbeihilfe – wenn sich am Ausmaß der Behinderung nichts ändert – so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht. Ist das Kind also bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (also z.B. Notwendigkeit einer Berufsausbildung, siehe diesbezüglich Ausführungen oben) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesem Fall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Wer beurteilt den Grad der Behinderung?

Der Grad der Behinderung bzw. die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigenutachtens nachzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Hinweis:

Wenn Sie begründet vermuten, dass Ihr Kind erheblich behindert ist, stellen Sie einen Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie erhalten dann automatisch eine Einladung zur Untersuchung beim Bundessozialamt.

Wie lange kann die Familienbeihilfe bezogen werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht **grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres** des Kindes. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn vor Beendigung des 26. Lebensjahres des Kindes

- der Präsenz-Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet wurde
- eine Schwangerschaft eingetreten ist
- das Kind erheblich behindert ist/ wird.



Für erwerbsunfähige Kinder gibt es keine Altersgrenze, die Familienbeihilfe wird ohne altersmäßige Beschränkung ausgezahlt.

Höhe der Familienbeihilfe

Die **allgemeine Familienbeihilfe beträgt 105,40 Euro** pro Kind und Monat und erhöht sich, wenn das Kind bestimmte Altersgrenzen überschreitet; es ist hierfür kein gesonderter Antrag notwendig.



Altersstaffelung

Die Familienbeihilfe für ein Kind beträgt

| | |
|-------------------|-------------|
| Kind ab 3 Jahren | 112,70 Euro |
| Kind ab 10 Jahren | 130,90 Euro |
| Kind ab 19 Jahren | 152,70 Euro |

Geschwisterstaffelung

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich pro Monat für zwei Kinder um 12,80 Euro, für drei Kinder um 47,80 Euro, für vier Kinder um 97,80 Euro und darüber hinaus für jedes weitere Kind um 50 Euro.

! Achtung:

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile aufgeteilt die Familienbeihilfe für ihre Kinder, kann der der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

Zuschlag wegen Behinderung eines Kindes

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt 138,30 Euro monatlich.

Hinweis:

Achtung neu: 13. Familienbeihilfe

Die gesamte Familienbeihilfe, die für den Monat September zusteht – also Grundbeträge, Alterszuschläge, die Geschwisterstaffelung sowie der Erhöhungszuschlag für ein erheblich behindertes Kind -, wird verdoppelt. Für diese Extrazahlung ist kein eigener Antrag erforderlich. Die Anweisung der 13. Familienbeihilfe erfolgt gemeinsam mit der Anweisung der Auszahlung für den Monat September.

Kinderabsetzbetrag

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt. Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt und über das allgemeine Budget finanziert wird.

Rechenbeispiel

Familie mit vier Kindern, davon ist eines 1 Jahr, eines 3 Jahre und die übrigen 11 und 20 Jahre alt

Familienbeihilfenbeträge (unter Einschluss der Alterszuschläge):

| | |
|---------------------------|--------------------|
| Kind unter 3 Jahren | 105,40 Euro |
| Kind ab 3 Jahren | 112,70 Euro |
| Kind ab 10 Jahren | 130,90 Euro |
| Kind ab 19 Jahren | 152,70 Euro |
| Das sind insgesamt | 501,70 Euro |



Dieser Gesamtbetrag an Familienbeihilfe wird um den Betrag der Geschwisterstaffelung für vier Kinder (es sind dies 97,80 Euro) erhöht. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **599,50 Euro pro Monat**.

! Achtung:

Die Auszahlung der Geschwisterstaffelungsbeträge in der ausgewiesenen Form ist nur dann möglich, wenn ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht. Wird z.B. dem Vater für zwei Kinder und der Mutter auch für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt, kommt als Geschwisterstaffelung für jeden Elternteil ein Betrag von lediglich 12,80 Euro zur Auszahlung (Erhöhungsbetrag für jeweils zwei Kinder).

Kinderabsetzbetrag

Zudem wird noch für jedes Kind ein monatlicher Betrag von 58,40 Euro, dies ist der Kinderabsetzbetrag, gewährt.

Was müssen Sie tun, um die Familienbeihilfe zu bekommen?

Antragstellung

Die **Familienbeihilfe** wird nur auf Antrag gewährt; diesen bringen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt ein. Die Familienbeihilfe (einschließlich der Alterszuschläge und der Geschwisterstaffelung) und die erhöhte Familienbeihilfe (für erheblich behinderte Kinder) – diese muss aber gesondert beantragt werden – kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung. Die 13. Familienbeihilfe wird in Höhe der Familienbeihilfe und jeweils mit der Familienbeihilfe für den Monat September ausgezahlt, es ist diesbezüglich keine gesonderte Antragstellung notwendig. Die entsprechenden **Formulare** zur Antragstellung können Sie über Internet beziehen (www.bmf.gv.at – Formulare – Formulardatenbank, Suchbegriff: Beihilfen). Sie finden hier insbesondere die Vordrucke

- **Beih 1** zur Beantragung der Familienbeihilfe und
- **Beih 3** zur Beantragung des Erhöhungszuschlages für erheblich behinderte Kinder.

Die **Auszahlung** der Familienbeihilfe erfolgt alle zwei Monate, jeweils für ein Monat im Voraus. Geben Sie bitte eine Kontonummer bekannt, auf die die Geldbeträge überwiesen werden.

Hinweis:

Sie sind verpflichtet, bei Beantragung der Familienbeihilfe vollständige Angaben zu machen, die der Wahrheit entsprechen müssen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen dieser Angaben, müssen Sie diese umgehend

dem Finanzamt melden. Unterlassen Sie die Bekanntgabe von Umständen, die zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen, oder erfolgt diese nicht zeitgerecht, werden die zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfenbeträge zurückgefordert.

Hinweis:

Die Beantragung der Familienbeihilfe ist auch über Internet möglich (www.bmf.gv.at – FinanzOnline).



Mehrkindzuschlag



Um der besonderen Armutsgefährdung von Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, wird ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt. Der Mehrkindzuschlag in der Höhe von **36,40 Euro monatlich steht für jedes, ständig im Bundesgebiet (oder im EU-Raum) lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt**. Basis für diese Anspruchsvoraussetzungen sind die (Familien-) Verhältnisse des Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird (Basisjahr; siehe dazu Rechenbeispiel weiter unten).

Die jährliche Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf, beträgt 55.000 Euro. Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2009 beantragt, sind die Familien- und Einkommensverhältnisse des Jahres 2008 heranzuziehen, und das Familieneinkommen des Jahres 2008 darf den Betrag von 55.000 Euro nicht überschreiten.

Die Berechnung des für die Gewährung des Mehrkindzuschlages zulässigen Familieneinkommens erfolgt analog der Ermittlung des für die Gewährung der Familienbeihilfe zulässigen Einkommens eines Kindes.

Sonderregelung: Der Anspruch auf den Mehrkindzuschlag kann durch eine Zusammenrechnung der im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder – auch wenn für sie teils vom Vater, teils von der Mutter die Familienbeihilfe bezogen

wird – erreicht werden. Es ist also nicht unabdingbar erforderlich, dass ein Elternteil die Familienbeihilfe für alle Kinder bezieht. Allerdings müssen beide Elternteile dieser Regelung zustimmen.

Fallbeispiel

Antragstellung des Mehrkindzuschlages für das Jahr 2009 im Zuge der **Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2008**

Daten aus dem Basisjahr 2008

vier Kinder, für die der Vater durchgehend die Familienbeihilfe bezieht, ab April 2008 Zugang von Zwillingen; für diese bezieht die Mutter die Familienbeihilfe. Das Familieneinkommen (= Einkommen eines Elternteiles und des im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteiles) des Jahres 2008 übersteigt nicht die zulässige Höhe (= 55.000 Euro).

Lösung

1) Über entsprechende Einigung der Eltern können alle sechs Kinder der Mutter oder dem Vater zugerechnet werden. Der Mehrkindzuschlag wird so dann wie folgt gewährt:

Für vier Kinder wurde im Jahr 2008 zwölf Monate die Familienbeihilfe gewährt. An Mehrkindzuschlag kommt daher folgender Betrag zur Auszahlung:

- für das dritte Kind 36,40 Euro mal zwölf Monate,
- für das vierte Kind 36,40 Euro mal zwölf Monate.

Für zwei Kinder wurde die Familienbeihilfe im Jahr 2008 für 9 Monate gewährt; es kommt folgender Betrag zur Auszahlung:

- für das fünfte Kind 36,40 Euro mal 9 Monate und
- für das sechste Kind 36,40 Euro mal 9 Monate.

Das macht insgesamt einen Betrag von 1.528,80 Euro.

- 2)** Können die Eltern zu keiner Einigung finden, kann der Vater – im Hinblick auf den Bezug der Familienbeihilfe für vier Kinder – für das dritte und vierte Kind je 36,40 Euro mal zwölf Monate gewährt bekommen. Die Mutter hätte allerdings keinerlei Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag, da ihr im Jahr 2008 nur für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt wurde, der Mehrkindzuschlag aber erst ab dem dritten Kind zusteht.



Wie erhalte ich den Mehrkindzuschlag?

Auch der **Mehrkindzuschlag** muss beantragt werden. Er ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung beim Finanzamt geltend zu machen; der Antrag ist in den Vordrucken

L1 („Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung“)

unter www.bmf.gv.at – Formulare – Formulardatenbank, Suchbegriff: Lohnsteuer, und

E1 („ Einkommensteuererklärung“) unter www.bmf.gv.at – Formulare – Formulardatenbank, Suchbegriff: Einkommensteuer, integriert.

Verfügen Sie über keine steuerpflichtigen Einkünfte, können Sie beim Finanzamt eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages beantragen. Verwenden Sie dafür den Vordruck

E4 („ Antrag auf den Mehrkindzuschlag“) unter www.bmf.gv.at – Formulare – Formulardatenbank, Suchbegriff: Einkommensteuer.

Hinweis:

Beachten Sie bitte auch hier Ihre Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Bekanntgabe Ihrer Lebensumstände.

Der Mehrkindzuschlag wird im Zuge der (Arbeitnehmer-) Veranlagung ausbezahlt. Auch bei dieser Leistung ist eine Zuerkennung für höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung möglich.

Hinweis :

Die Beantragung der Leistung ist auch über Internet möglich (www.bmf.gv.at – FinanzOnline).

Weitere Informationen zum Thema der Familienbeihilfe erhalten Sie beim Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (=BMWFJ) unter **0800-240-262** (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Homepage des BMWFJ unter **www.bmwfj.gv.at**.

Nähere Informationen zu sonstigen Familienleistungen (insbesondere Kinderbetreuungsgeld) erhalten Sie beim Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) unter 0800-240-262 (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Homepage des BMWFJ unter www.bmwfj.gv.at und hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes auch bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Darüber hinaus gibt es auch eine **Broschüre zum Kinderbetreuungsgeld**, der Sie wichtige Informationen über diese Leistung entnehmen können, bzw. auch die Broschüre **„Kinder brauchen Liebe und...“**, die eine Auflistung von Familienförderungen, die in Anspruch genommen werden können, enthält.

Informationen zu steuerrechtlichen Fragen sowie zu Absetzbeträgen erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder beim Bundesministerium für Finanzen unter **www.bmf.gv.at**.